

Abwägungssynopse für den Lärmaktionsplan der Gemeinde Wisch (Phase 1)

Nummer	Gemeinde	Einreichungsdatum	Name (Zeile 1)	Vorname (Zeile 2)	Träger öffentlicher Belange?	Vorschlag	Abwägungsvorschlag
3	Wisch	07.11.2023	Verkehrsbetriebe Kreis	Plön GmbH	ja	Schaffung von barrierefreien Bushaltestellen, attraktiven Haltestellenumfeldern und Zuwegungen zu den Haltestellen. Sofern der vorhandene Platz ausreicht, sollten die Haltestellen mit weiteren Mobilitätsangeboten, bspw. Bike-Sharing, verknüpft werden. In Hinblick auf die Reaktivierung der Bahnstrecke Kiel – Schönberger Strand und Umsetzung eines Bus-Bahn-Konzepts sollten die Maßnahmen an Haltestellen mit den Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern abgestimmt werden. Mit den Vorschlägen geht eine verstärkte Nutzung des Nahverkehrs einher und damit eine geringere Kfz- und Lärmbelastung entlang der B502.	<p>Der Vorschlag wird im Rahmen des Lärmaktionsplanes nicht berücksichtigt. Zunächst gibt es keinen empirischen Beleg dafür, dass die Herstellung der Barrierefreiheit an Bushaltestellen zu einem signifikanten Anstieg der Fahrgastzahlen mit der Folge der Verlagerung vom Individualverkehr auf den ÖPNV führt. Soweit eine Rechtspflicht zur Herstellung der Barrierefreiheit von Bushaltestellen besteht, wird diese ohnehin erfüllt.</p> <p>Nach § 8 Absatz 3 Satz 3 PBefG hat der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in § 8 Absatz 3 Satz 4 PBefG genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.</p> <p>Derartige Nahverkehrspläne werden in Schleswig-Holstein nach § 5 ÖPNVG als regionale Nahverkehrspläne (RNVP) bezeichnet. Als Rahmen für die Entwicklung des übrigen ÖPNV können die Kreise und kreisfreien Städte oder deren Zweckverbände nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 ÖPNV jeweils einen RNVP aufstellen oder fortschreiben.</p> <p>Der RNVP muss gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b ÖPNVG unter anderem Aussagen zu zukünftigen Anforderungen an bauliche Anlagen enthalten.</p> <p>Die Fortschreibung des 3. RNVP des Kreises Plön sieht hierzu vor, dass die Frist zur Realisierung des barrierefreien Ausbaus der betroffenen Haltestellen bei Vorliegen von Ausnahmetatbeständen vorerst bis 31.12.2025 verlängert wird. Dieser Zeitpunkt steht in engem Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zugunsten der VKP; dieser verankert als Zielsetzung die vollständige Umstellung auf Niederflurfahrzeuge bis Ende 2025. Daneben ermöglicht dieser Ansatz, auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse im nächsten RNVP die Frist darüber hinaus zu verlängern.</p>

Num-mer	Ge-meinde	Einrei-chungsda-tum	Name (Zeile 1)	Vorname (Zeile 2)	Träger öffent-licher Be-lange?	Vorschlag	Abwägungsvorschlag
15	Wisch	16.11.2023	Landwirtschafts-kammer	Schleswig-Hol-stein	ja	Wir weisen darauf hin, dass notwendige landwirtschaftliche Arbeiten verschiedene gesetzliche Privilegierungen genießen, die es den landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, ihre Tätigkeiten zu verrichten. So enthält das Gesetz über Sonn- und Feiertage in Schleswig-Holstein eine ausdrückliche Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe für unaufschiebbare Arbeiten in der Landwirtschaft. Auch das Landesimmissionsschutzgesetz Schleswig-Holstein enthält eine Regelung, wonach die besonderen Erfordernisse in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Unaufschiebbarkeit bestimmter Tätigkeiten, auch in den Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen, zu berücksichtigen sind. So sind ortsrechtliche Beschränkungen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht zulässig. Da die betroffenen Gemeinden zurzeit davon ausgehen, dass der Lärmaktionsplan die bestehende Situation lediglich beschreiben können, bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Da der vorgelegte Entwurf die genannten Beschränkungen nicht enthält, wird die Anregung lediglich zur Kenntnis genommen.
19	Wisch	02.11.2023	Landesbetrieb Stra-ßenbau und	Verkehr Schles-wig-Holstein	ja	Ihre E-Mail vom 25.10.2023, in welcher Sie um Vorschläge für die Lärminderungsplanung für die Gemeinden Barsbek, Lutterbek, Probsteierhagen und Wisch bitten, habe ich zuständigkeitshalber erhalten. Vielen Dank dafür. Konkrete Vorschläge kann ich Ihnen nicht unterbreiten. Ich möchte Sie aber bitten, mir zu gegebener Zeit die Entwürfe der Lärmaktionspläne für die einzelnen vorge-nannten Gemeinden zur Prüfung und Stellungnahme zu übersen-den.	Die Bitte wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt werden.
20	Wisch	27.11.2023	Gemeinde	Wisch	ja	Anordnung von VZ 274-50 mit ZZ 1012-36 (Tempo 50 wegen Lärm-schutz) durch die Straßenverkehrsbehörde im Zuge der B 502 zwi-schen den Gemeinden Barsbek und Wisch (Ortsausgang Barsbek bis zur Höhe des Erdbeerfelds)	Die vorgeschlagene Beschränkung der Geschwindigkeit, welche auf Wunsch der Gemeinde in den Entwurf des LAP aufgenommen wurde, wird mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen sein. Nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO können Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen erlassen werden. Maßnahmen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO setzen voraus, dass der Lärm vom Straßenverkehr ausgeht. Die Befugnis nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO wird durch § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dahingehend modifiziert, dass Voraussetzung für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (hier: Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h aus Gründen des Lärmschutzes durch Anordnung des VZ 274-50 mit ZZ 1012-36) eine besondere örtliche Gefahrenlage ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase erheblich übersteigt. Hierzu muss der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Be-lange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann. Die Immissionen müssen also eine Zumutbarkeitsschwelle überschreiten. Die Rechtsprechung zieht als Orientie-rungshilfe, welcher Lärm noch hinnehmbar ist, die Vorschriften der Verkehrs-

Num- mer	Ge- meinde	Einrei- chungsda- tum	Name (Zeile 1)	Vorname (Zeile 2)	Träger öffent- licher Be- lange?	Vorschlag	Abwägungsvorschlag
							<p>lärmschutzverordnung (16. BImSchV) heran, deren Grenzwerte ganz allge- mein die Wertung des Normgebers zum Ausdruck bringen, von welcher Schwelle an eine nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung der jeweiligen Gebietsfunktion, zumindest auch dem Wohnen zu dienen, anzunehmen ist (BVerwG, Urteil vom 22.12.1993 – 11 C 45.92). Je nach Art des Gebietes ist diese Schwelle des zumutbaren (erst) überschritten, wenn Immissionswerte von mehr als 59 dB (A) in Wohngebieten tagsüber bzw. 49 dB (A) nachts oder in Dorfgebieten von mehr als 64 dB (A) tagsüber bzw. 54 dB (A) nachts über- schritten werden. Derartige Überschreitungen liegen ausweislich der Lärm- karten innerhalb des Gemeindegebiets vor.</p>